

LützelSaßenheim.

342.

C. T. j.

bestimmungen die ditzung und saßliche
vff des Klosters Lorch hoff zu Lützel,
Pflanzheim.

Ich Heinrich Forstbach von Lützelheim ritter. Anspracht
mein sohn. Behauptung.

Demnach Vorsetzen und Vorpfanden für dem Kloster
Lorch die ditzung und saßliche. so sie vff des Klosters
hoff zu Lützelpflanzheim gelegen haben. und .100.
guld quier und jeder Versteig die sie empfan-
gen haben. und mögen solche mit .100. fl. recht
und vor oder nach Georgij wider ablösen. und
dise .100. fl. antwortlich sein bezuhalten. und
kein saßliche oder ditzung mehr vff dem selben
hoff fordern oder tun. dan die gült. mit
nammen .47. minor. Vmris .4. unter haben. .5. fl.
für zu forninges bad. und .5. fl. für zu Mispelbad.
die sollen auch solche hoff heizen und hütten.

Und der gleich Heinrich Forstbach. Anspracht sein
sohn. Jannas von Lützelheim ritter. H. Heinrich
Jörg sohn. und Jannas von Lützelheim adelknecht
anfangend in sigels. Anno. 1371.

Jacobus und mi briff. Dessen Anhang.

Ich H. Schantz von Vinspraden. von Heinrich
Forstbachs seligen Vaters. so
Johann behaupt quier frau. Vannas die dan